



Brüssel, den 7.5.2015
COM(2015) 209 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Verhängung einer Geldbuße gegen Spanien wegen der Manipulation von
Defizitdaten in der Autonomen Gemeinschaft Valencia**

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DER EMPFEHLUNG

Gemäß Artikel 126 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vermeiden die Mitgliedstaaten übermäßige öffentliche Defizite. Daten über das öffentliche Defizit und den öffentlichen Schuldenstand, die für die Anwendung der Artikel 121 AEUV und 126 AEUV oder für die Anwendung des den Verträgen beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit von Bedeutung sind, stellen einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftspolitischen Koordination in der Union dar.

In der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet¹ wird ein System von Sanktionen zur Förderung der Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet festgelegt. Zur Abschreckung von einer absichtlich oder aufgrund schwerwiegender Nachlässigkeit falschen Darstellung der öffentlichen Defizit- und Schuldendaten ist in diesem Zusammenhang in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung vorgesehen, dass der Rat, der auf Empfehlung der Kommission tätig wird, beschließen kann, gegen den verantwortlichen Mitgliedstaat eine Geldbuße zu verhängen.

Nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 ist die Kommission befugt, alle erforderlichen Untersuchungen durchzuführen, wenn sie feststellt, dass ernsthafte Hinweise auf Umstände vorliegen, die vermuten lassen, dass eine Verfälschung der Darstellung der öffentlichen Defizit- und Schuldendaten vorliegt. Am 11. Juli 2014 leitete die Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 eine Untersuchung im Hinblick auf die Manipulation von Statistiken in Spanien ein.

Die vorläufigen Feststellungen der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 durchgeführten Untersuchung im Hinblick auf die Manipulation von Statistiken in Spanien wurden Spanien wie in Artikel 6 des Delegierten Beschlusses 2012/678/EU der Kommission vom 29. Juni 2012 vorgesehen am 19. Februar 2015 zur Stellungnahme übermittelt. Die Kommission ersuchte Spanien, bis zum 19. März 2015 zu den vorläufigen Feststellungen schriftlich Stellung zu nehmen. Spanien legte seine Bemerkungen am 24. März 2015 vor.

Am [xx]. Mai 2015 verabschiedete die Kommission ihren Bericht über die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 durchgeführte Untersuchung im Hinblick auf die Manipulation von Statistiken in Spanien² (im Folgenden der „Bericht“), in dem die Stellungnahme Spaniens berücksichtigt ist.

Der Bericht gelangt zu der Schlussfolgerung, dass einer Stelle im Sektor Staat des Königreichs Spanien, der regionalen Prüfungsbehörde der Autonomen Gemeinschaft Valencia (IGGV), wegen der Nichterfassung von Gesundheitsausgaben und der Missachtung des Grundsatzes der Periodenabgrenzung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 95) schwerwiegende Nachlässigkeit vorzuwerfen war, was im März 2012 zur Meldung unrichtiger Daten über das öffentliche Defizit Spaniens an Eurostat führte. Darüber hinaus heißt es in den Schlussfolgerungen, dass die Nichterfassung von Ausgaben nicht berichtigt wurde, obwohl öffentliche Informationen über Existenz und Ausmaß des Problems in der Berichterstattung des regionalen Rechnungshofes verfügbar waren.

Die in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 festgelegten Bedingungen für die Empfehlung an den Rat, gegen den Mitgliedstaat eine Geldbuße zu verhängen, liegen im

¹ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 1.

² [...]

Hinblick auf die Verfälschung der Darstellung von Defizitdaten vor, zu der es kam, als Spanien im März 2012 – und somit nach dem Inkrafttreten der Verordnung am 13. Dezember 2011 – die unrichtigen Daten an Eurostat meldete. Nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung darf der Betrag der Geldbuße die Höhe von 0,2 % des letzten Bruttoinlandsprodukts (BIP) des betreffenden Mitgliedstaats nicht überschreiten.

2. BERECHNUNG DER GELDBUßE

Gemäß Artikel 14 des Delegierten Beschlusses 2012/678/EU der Kommission vom 29. Juni 2012 über Untersuchungen und Geldbußen in Zusammenhang mit der Manipulation von Statistiken gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011³ soll die Kommission sicherstellen, dass die zu empfehlende Geldbuße wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist. Die Geldbuße wird in einem zweistufigen Verfahren festgelegt. Zunächst bestimmt die Kommission den Referenzbetrag. Sodann kann sie unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles diesen Referenzbetrag nach oben oder unten anpassen.

Nach Artikel 14 Absatz 2 des Delegierten Beschlusses 2012/678/EU der Kommission entspricht der Referenzbetrag 5 % der Auswirkungen der Verfälschung der Darstellung entweder auf das öffentliche Defizit oder auf den öffentlichen Schuldenstand Spaniens – maßgeblich ist der höhere Wert – für die Jahre, die von der Unterrichtung im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit erfasst werden. Die Revision der vom Königreich Spanien für die VÜD-Meldung vom April 2012 übermittelten Daten zu den Ausgaben, die den offenen Rechnungen für (hauptsächlich Gesundheits-)Ausgaben entsprachen, belief sich auf 1,893 Mrd. EUR. Demnach lautet der Referenzbetrag 94,65 Mio. EUR.

Unter Berücksichtigung der Kriterien in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a des Delegierten Beschlusses 2012/678/EU der Kommission wird in dem Bericht der Schluss gezogen, dass die Verfälschung der Darstellung der Daten aufgrund des begrenzten Einflusses auf das Defizit des Königreichs Spanien insgesamt keine nennenswerten Auswirkungen auf die Funktionsweise der gestärkten wirtschaftspolitischen Steuerung der Union hatte. Berücksichtigt man darüber hinaus, dass die Meldung der korrekten Zahlen kurz nach der Veröffentlichung der unrichtigen Defizitdaten für Spanien im April 2012 erfolgte, so dass die Defizitdaten für Spanien noch 2012 revidiert werden konnten, ist die Kommission der Auffassung, dass dem Königreich Spanien angesichts der konkreten Umstände deswegen **eine Ermäßigung der Geldbuße gewährt werden könnte**.

Unter Berücksichtigung der Kriterien in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b des Delegierten Beschlusses 2012/678/EU der Kommission wird in dem Bericht darauf hingewiesen, dass die Verfälschung der Darstellung das Ergebnis schwerwiegender Nachlässigkeit ist. Der Bericht gelangt nicht zu dem Schluss, dass die Verfälschung der Darstellung absichtlich erfolgte; deswegen wird angesichts der konkreten Umstände keine Anpassung vorgenommen.

Unter Berücksichtigung der Kriterien in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c des Delegierten Beschlusses 2012/678/EU wird in dem Bericht der Schluss gezogen, dass die Verfälschung der Darstellung von Daten durch eine allein agierende Einheit innerhalb des Sektors Staat des Königreichs Spanien bewirkt wurde (siehe insbesondere Abschnitt 3 des Berichts). Die Kommission ist deswegen der Auffassung, dass dem Königreich Spanien angesichts der konkreten Umstände **eine Ermäßigung der Geldbuße gewährt werden könnte**.

Obwohl es in den Schlussfolgerungen des Berichts auch heißt, dass öffentliche Informationen über Existenz und Ausmaß des Problems in der Berichterstattung des regionalen Rechnungshofes über Jahre hinweg verfügbar waren, wurde dieser Umstand im Hinblick auf

³ ABl. L 306 vom 6.11.2012, S. 21.

eine Anpassung der Geldbuße nach oben nicht berücksichtigt, da für den größeren Teil des untersuchten Zeitraums, d. h. bis zum Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 vom 13. Dezember 2011, für eine Verfälschung der Darstellung von Daten zum öffentlichen Defizit und zum öffentlichen Schuldenstand durch die Mitgliedstaaten keine Sanktionen vorgesehen waren.

Unter Berücksichtigung der Kriterien in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d des Delegierten Beschlusses 2012/678/EU der Kommission wird davon ausgegangen, dass der Referenzbetrag der höchste aufgedeckte Betrag sein sollte, der mit der Zahl der Jahre multipliziert wird, in denen es während der vier Jahre der letzten Unterrichtung zu der relevanten Verfälschung der Darstellung kam. Durch die Untersuchung wurde offengelegt, dass für eine Reihe von Jahren, die bis 1988 zurückgeht (siehe insbesondere die Abschnitte 2.3 und 3 des Berichts), die Daten zum öffentlichen Defizit Spaniens falsch dargestellt worden waren. Allerdings erfolgt angesichts der Tatsache, dass die Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 erst am 13. Dezember 2011 in Kraft trat und vor diesem Datum keine Sanktionen für die Verfälschung der Darstellung von Daten zum öffentlichen Defizit und zum öffentlichen Schuldenstand vorgesehen waren, deswegen unter den konkreten Umständen keine Anpassung.

Unter Berücksichtigung der Kriterien in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe e des Delegierten Beschlusses 2012/678/EU der Kommission wird in dem Bericht der Schluss gezogen, dass die spanischen statistischen Stellen und alle betroffenen Einheiten im Verlauf der Untersuchung in hohem Maße kooperierten und der Kommission die verlangten Informationen zur Verfügung stellten, wie sie für die Untersuchung erforderlich waren (siehe insbesondere Abschnitt 3 des Berichts). Die Kommission ist deswegen der Auffassung, dass dem Königreich Spanien angesichts der konkreten Umstände **eine Ermäßigung der Geldbuße gewährt werden könnte**. In diesem Zusammenhang bezog sich die Kommission auf ihre Praxis im Bereich Wettbewerb, wo wegen Zusammenarbeit mit der Kommission Geldbußen um bis zu 50 % ermäßigt werden können.

Unter Berücksichtigung der Kooperation, die das Königreich Spanien im Verlauf der Untersuchung gezeigt hat, und der bereits erwähnten weiteren mildernden Umstände im konkreten Fall empfiehlt die Kommission dem Rat, die gegen Spanien zu verhängende Geldbuße auf 18,93 Mio. EUR festzusetzen, was 20 % des Referenzbetrags entspricht.

Nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 sollte der Gesamtbetrag der Geldbuße die Höhe von 0,2 % des letzten Bruttoinlandsprodukts (BIP) des Königreichs Spanien nicht überschreiten. Die empfohlene Geldbuße überschreitet 0,2 % des BIP Spaniens im Jahr 2014 nicht.

3. SCHLUSSFOLGERUNG UND EMPFEHLUNG

Insgesamt gelangt der Bericht der Kommission zu dem Schluss, dass einer Stelle (der IGGV) im Sektor Staat des Königreichs Spanien wegen der Nichterfassung von Gesundheitsausgaben (und der Missachtung des Grundsatzes der Periodenabgrenzung) in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 95) schwerwiegende Nachlässigkeit vorzuwerfen ist, was zur Meldung unrichtiger Defizitdaten an Eurostat im Jahr 2012 führte, d. h. nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 1173/2011. Auf der Grundlage dieser Feststellungen empfiehlt die Kommission dem Rat, eine Geldbuße in Höhe von 18,93 Mio. EUR gegen das Königreich Spanien zu verhängen.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Verhängung einer Geldbuße gegen Spanien wegen der Manipulation von Defizitdaten in der Autonomen Gemeinschaft Valencia

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet⁴, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

gestützt auf den Delegierten Beschluss 2012/678/EU der Kommission vom 29. Juni 2012 über Untersuchungen und Geldbußen in Zusammenhang mit der Manipulation von Statistiken gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011⁵,

gestützt auf den am [xx]. Mai 2015 verabschiedeten Bericht der Kommission über die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 durchgeführte Untersuchung im Hinblick auf die Manipulation von Statistiken in Spanien⁶,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Nach Artikel 126 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vermeiden die Mitgliedstaaten übermäßige öffentliche Defizite. Daten über das öffentliche Defizit und den öffentlichen Schuldenstand, die für die Anwendung der Artikel 121 AEUV und 126 AEUV oder für die Anwendung des den Verträgen beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit von Bedeutung sind, stellen einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftspolitischen Koordination in der Union dar.
2. Zur Verbesserung der Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet und zur Abschreckung von einer absichtlich oder aufgrund schwerwiegender Nachlässigkeit falschen Darstellung der öffentlichen Defizit- und Schuldendaten kann der Rat, der auf Empfehlung der Kommission tätig wird, beschließen, eine Geldbuße gegen den verantwortlichen Mitgliedstaat zu verhängen.
3. Am 11. Juli 2014 leitete die Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 eine Untersuchung im Hinblick auf die Manipulation von Statistiken in Spanien ein. Die vorläufigen Feststellungen der Untersuchung wurden Spanien wie im Delegierten Beschluss 2012/678/EU der Kommission vorgesehen am 19. Februar 2015 zur Stellungnahme übermittelt. Spanien legte seine Bemerkungen am 24. März 2015 vor.

⁴ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 1.

⁵ ABl. L 306 vom 6.11.2012, S. 21.

⁶ [...]

4. Am [xx]. Mai 2015 verabschiedete die Kommission einen Bericht über die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 durchgeführte Untersuchung im Hinblick auf die Manipulation von Statistiken in Spanien, in dem die Stellungnahme Spaniens berücksichtigt ist.
5. In ihrem Bericht gelangt die Kommission zu der Schlussfolgerung, dass einer staatlichen Stelle in Spanien, der regionalen Prüfungsbehörde der Autonomen Gemeinschaft Valencia, wegen der Nichterfassung von Gesundheitsausgaben und der Missachtung des Grundsatzes der Periodenabgrenzung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen schwerwiegende Nachlässigkeit vorzuwerfen ist, was im März 2012 zur Meldung unrichtiger Daten über das öffentliche Defizit in Spanien an die Kommission (Eurostat) führte. Auf der Grundlage der Feststellungen der Kommission ist der Schluss angebracht, dass es zu einer Verfälschung der Darstellung von Defizitdaten aufgrund schwerwiegender Nachlässigkeit kam, als Spanien im März 2012 die unrichtigen Daten an Eurostat meldete. Diese Aspekte rechtfertigen die Verhängung einer Geldbuße.
6. Die Höhe der Geldbuße darf 0,2 % des Bruttoinlandsprodukts Spaniens im Jahr 2014 nicht überschreiten.
7. Der Referenzbetrag der zu verhängenden Geldbuße sollte 5 % der Auswirkungen der Verfälschung der Darstellung auf das öffentliche Defizit Spaniens für die Jahre betragen, die von der Unterrichtung im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (VÜD) erfasst werden. Die Revision der vom Königreich Spanien für die VÜD-Übermittlung vom April 2012 gemeldeten Ausgaben belief sich auf 1,893 Mrd. EUR. Der Referenzbetrag sollte daher auf 94,65 Mio. EUR festgesetzt werden.
8. Unter Berücksichtigung der Kriterien in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a des Delegierten Beschlusses 2012/678/EU der Kommission wird in dem Bericht der Kommission der Schluss gezogen, dass die Verfälschung der Darstellung der Daten aufgrund des begrenzten Einflusses auf das Defizit des Königreichs Spanien keine nennenswerten Auswirkungen auf die Funktionsweise der gestärkten wirtschaftspolitischen Steuerung der Union hatte. Außerdem gelangt der Bericht zu dem Schluss, dass die Meldung der korrekten Zahlen kurz nach der Veröffentlichung der unrichtigen Defizitdaten für Spanien im April 2012 erfolgte, so dass die Defizitdaten für Spanien noch 2012 revidiert werden konnten. Diese Aspekte rechtfertigen eine Ermäßigung der Geldbuße.
9. Unter Berücksichtigung der Kriterien in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b des Delegierten Beschlusses 2012/678/EU der Kommission wird in dem Bericht der Kommission der Schluss gezogen, dass die Verfälschung der Darstellung das Ergebnis schwerwiegender Nachlässigkeit war. In dieser Hinsicht sollte der Betrag der Geldbuße nicht angepasst werden.
10. Unter Berücksichtigung der Kriterien in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c des Delegierten Beschlusses 2012/678/EU der Kommission wird in dem Bericht der Kommission der Schluss gezogen, dass die Verfälschung der Darstellung im Wesentlichen durch eine allein agierende staatliche Einheit Spaniens bewirkt wurde. Diese Aspekte rechtfertigen eine Ermäßigung der Geldbuße.
11. Unter Berücksichtigung der Kriterien in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d des Delegierten Beschlusses 2012/678/EU der Kommission wird in dem Bericht der Kommission der Schluss gezogen, dass das Handeln des Mitgliedstaats, das für das

Verhängen einer Geldbuße maßgeblich sein kann, im Zeitraum vom 13. Dezember 2011, dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011, bis zur Einleitung der Untersuchung erfolgte. Außerdem heißt es in den Schlussfolgerungen des Berichts, dass die falsch gemeldeten Defizitdaten anlässlich der VÜD-Meldung vom Oktober 2012 berichtigt wurden. Im Hinblick auf die Dauer der Verfälschung der Darstellung sollte der Betrag der Geldbuße nicht angepasst werden.

12. Unter Berücksichtigung der Kriterien in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe e des Delegierten Beschlusses 2012/678/EU der Kommission wird in dem Bericht der Kommission der Schluss gezogen, dass die spanischen statistischen Stellen und alle betroffenen Einheiten im Verlauf der Untersuchung in hohem Maße kooperierten. Diese Aspekte rechtfertigen eine Ermäßigung der Geldbuße.
13. In Anbetracht dieser Umstände sollte die gegen Spanien zu verhängende Geldbuße auf 18,93 Mio. EUR festgesetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Gegen Spanien wird eine Geldbuße in Höhe von 18,93 Mio. EUR für die Verfälschung der Darstellung von Daten zum öffentlichen Defizit aufgrund schwerwiegender Nachlässigkeit verhängt, die aus dem Bericht der Kommission über die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 durchgeführte Untersuchung im Hinblick auf die Manipulation von Statistiken in Spanien hervorgeht.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*